

FUNDGEBÜHREN



Gültig ab: 01.01.2026

Die Höhe der Kostensätze richtet sich nach dem Wert und/oder Lagerungsaufwand der Fundsachen. Rechtsgrundlage ist §§ 967, 982 BGB in Verbindung mit den gemeinsamen Beförderungsbedingungen des RMV.

Gruppe 1: **5 € Fundgebühr**

Bankkarte, Sparbuch, Medikament, Schreibwaren, Spielwaren, Sportgerät, Textilien, Kleidung, Ausweis, Brille, Fahrradzubehör, IT-Zubehör, Tonträger, Haushaltsgegenstand, Kfz-Zubehör, medizinisches Gerät, Kamerazubehör, Fernglas, Geldbörse, Brieftasche, Etui, Tasche, Buch, Kosmetika

Gruppe 2: **10 € Fundgebühr**

Höherwertige Fundgegenstände aus Gruppe 1, Einzelschlüssel, Autoschlüssel, Schlüsselbund, Datenspeicher, Werkzeug, Fahrrad

Gruppe 3: **20 € Fundgebühr**

Höherwertige Fundgegenstände aus Gruppe 2, E-Bikes, Smartphone, Informations- oder Unterhaltungstechnik (z. B. Computer, Notebook, Tablet, E-Reader), Kamera, Kunstgegenstand, hochwertiges Musikinstrument, hochwertiger Schmuck, Uhren, sonstige hochwertige Gegenstände (z. B. Antiquitäten)

Gruppe 4: **Bargeld**

0 € Fundgebühr (Bargeld unter 100 €)
5 € Fundgebühr (Bargeld ab 100 € bis unter 250 €)
10 € Fundgebühr (Bargeld ab 250 € bis unter 500 €)
20 € Fundgebühr (Bargeld ab 500 €)

Allgemeines:

- Wertlose Fundgegenstände (Schätzwert unter 10 €) sind von der Fundgebühr ausgenommen
- Wenn mehrere Fundgegenstände abgeholt werden, ist immer der Gegenstand mit der höchsten Fundgebühr ausschlaggebend.
- Der Kostensatz für hier nicht aufgeführte Gegenstände richtet sich jeweils nach dem Wert einer vergleichbaren Gruppe.